



Berufsrecht

## Non Legal Outsourcing – ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung

SI | Am 22.09.2017 hat das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ den Bundesrat passiert. Durch das Gesetz wird es Berufsheimnisträgern erleichtert, Dienstleistungen von dritten Personen in Anspruch zu nehmen – wie z.B. von externen IT-Dienstleistern. Das Gesetz regelt die strafrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften teilweise neu. In strafrechtlicher Sicht hat der Berufsheimnisträger nun zu beachten, dass die Dienstleister zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das Strafbarkeitsrisiko wird

im Übrigen nahezu vollständig auf die Dienstleister übertragen. In berufsrechtlicher Sicht betreffen die Änderungen die Berufsordnungen für Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Es werden verschiedene Voraussetzungen für die Vertragsgestaltung mit dem Dienstleister aufgestellt; hierzu zählt insbesondere, dass der Dienstleister zu verpflichten ist, „sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist“. Darüber hinaus muss beim Outsourcing ins Ausland grundsätzlich ein vergleichbares Schutzniveau bestehen, es sei

denn, dass „der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet“. Diese – auslegungsfähige – Klausel wird insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des Schutzniveaus durch die Praxis konkretisiert werden müssen. Im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses hatte sich eine Mehrheit der Experten für einen Gleichlauf mit dem Datenschutzrecht ausgesprochen.



RA Dr. Saleh R. Ihwas

Compliance

## Compliance lohnt sich!

AD | Ein gutes Compliance-System sorgt nicht nur für die Verringerung des Strafbarkeitsrisikos, sondern auch für die Verringerung einer Geldbuße – wenn das Compliance-System doch einmal versagt. Der BGH hat entschieden, dass ein bestehendes Compliance-System bei der Bestimmung der Höhe einer Geldbuße nach § 30 OWiG zu berücksichtigen sei. Es sei zu prüfen, ob und inwieweit „ein effizientes Compliance-Management installiert“ sei, „das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein“ müsse. Von Bedeutung sei ferner, ob

bestehende Compliance-Regelungen im Laufe des Verfahrens optimiert worden seien, sodass „vergleichbare Normverletzungen zukünftig deutlich erschwert“ würden. Mit dieser Entscheidung wird die sanktionsmildernde Wirkung von Compliance Maßnahmen erstmals in der Rechtsprechung anerkannt.

Darüber hinaus hat der BGH Ausführungen dazu gemacht, ab welchem Zeitpunkt eine Steuerhinterziehung als „entdeckt“ i.S.d. § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO anzusehen sei. § 371 AO regelt den Fall der Selbstanzeige

und bestimmt Fallgruppen, in denen die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nicht eintritt. Nach Ansicht des BGH sei bereits dann von einer „entdeckten“ Tat auszugehen, wenn eine ausländische Behörde von der Tat Kenntnis erlange und „der betreffende Staat aufgrund bestehender Abkommen internationale Rechtshilfe“ leiste. Einschränkend verlangt der BGH lediglich, dass die tatsächliche Rechtshilfegewährung zu dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung auch „wahrscheinlich“ sei.

(BGH, Urteil vom 09.05.2017 – 1 StR 265/16)

Strafverfahrensrecht

## Haftbefehl wegen Wiederholungsgefahr bei Betrugstaten

**ML** | Das OLG Hamburg hat das Vorliegen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO verneint und einen Haftbefehl des AG Hamburg aufgehoben. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr setze zunächst den dringenden Tatverdacht einer wiederholten oder fortgesetzten Begehung einer die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigenden Straftat voraus. An die Anordnung und den Vollzug der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr seien im Hinblick auf ihren Charakter als präventive Sicherung

aus verfassungsrechtlichen Gründen strenge Anforderungen zu stellen. Den Anlasstaten müsse überdurchschnittlicher Unrechtsgehalt und Schweregrad zukommen. Sie müssten zudem geeignet sein, in weiten Kreisen das „Gefühl der Geborgenheit im Recht“ zu beeinträchtigen. Betrugstaten seien deshalb nur dann geeignete Anlasstaten, wenn sie in ihrem konkreten Schweregrad nach Art und Ausführung sowie Umfang des Schadens mindestens etwa einem besonders schweren Fall des Diebstahls nach § 243 StGB entsprächen.

Durch Betrugstaten verursachte Vermögensschäden unterhalb eines Betrages von etwa 2.000 € würden in der Regel den erforderlichen Schweregrad nicht begründen.



RA Dr. Manuel Lorenz

(*OLG Hamburg, Beschluss vom 20.07.2017 – 2 Ws 110/17*)

Medizinstrafrecht

## Betrug mit Röntgenkontrastmitteln

**UB** | Der BGH hat in einem kürzlich veröffentlichten Beschluss vom 25.07.2017 die Verurteilung eines Apothekers und eines früheren Geschäftsführers bestätigt, die beide durch das LG Hamburg zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden waren. Das LG Hamburg hatte die Angeklagten wegen Betruges durch Kick-Back-Zahlungen und Übermengenbestellungen bei der Verschreibung von Röntgenkontrastmitteln schuldig gesprochen. Sie hatten einem Radiologen bei der Verschreibung von zu großen Mengen Röntgenkontrastmitteln geholfen,

sodass dieser aufgrund der immensen Bestellungen Kick-Back-Zahlungen in Millionenhöhe erhalten hat. Hieraus entstand den Krankenkassen, die für die entstandenen Kosten bei der Verschreibung der Röntgenkontrastmittel aufkommen waren, ein erheblicher Schaden. Der gesondert verfolgte Radiologe wird derzeit mit internationalem Haftbefehl gesucht, er hatte sich bei Bekanntwerden der Vorwürfe ins Ausland abgesetzt.

(*BGH, Beschluss vom 25.07.2017 – 5 StR 46/17*)

Berufsrecht

## Mündlicher Honorarvertrag kein Verstoß gegen anwaltliche Berufspflichten

**ER** | Das Amtsgericht Hamm hat mit Beschluss vom 11.05.2017 entschieden, dass das Fehlen einer formwirksamen Vergütungsvereinbarung für sich genommen keinen Verstoß gegen anwaltliche Berufspflichten darstellt. § 3a RVG diene zwar dem Schutz des Mandanten, der Abschluss einer formunwirksamen Vereinba-

rung beeinträchtige aber nicht grundsätzlich das Vertrauen in die Kompetenz und Integrität der Anwaltschaft. Etwas anderes könne nur aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls gelten. Damit führt ein Verstoß gegen § 3a RVG nur zum Wegfall der vertraglichen Grundlage des Vereinbarungshonorars, womit dem Anwalt nur

die Gebühren auf der Grundlage der gesetzlichen Gebührenordnung zustehen.

(*AnwG Hamm, Beschluss vom 11.05.2017 – 52/16*)



RAin Eva Racky

Internetstrafrecht

## Netzwerkdurchsetzungsgesetz seit 01.10.2017 in Kraft

**SI** | Durch das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“ werden Anbieter wie Facebook insbesondere dazu verpflichtet, „einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang“ eines Hinweises zu entfernen. Für die Umsetzung dieser Regelung wird den Anbietern allerdings eine Übergangsfrist von drei Monaten eingeräumt. Daneben erlegt das neue Gesetz den Anbietern eine Berichtspflicht für

den Fall auf, dass „im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“ eingereicht werden. Zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten wird ein weitreichender Bußgeldkatalog geschaffen, worin Bußgelder bis zu fünf Millionen Euro vorgesehen sind. Eine erhebliche Ausweitung erfährt das Gesetz zudem dadurch, dass eine Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden kann, „wenn sie nicht im Inland begangen wird.“

Das Gesetz enthält außerdem eine Legaldefinition für soziale Netzwerke sowie eine Anwendungsbeschränkung: Die Pflichten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes gelten nur für soziale Netzwerke, die mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer im Inland haben. Dies trifft auf die großen Anbieter – wie z.B. Facebook – aber zweifelsfrei zu.

*(BGBl. I v. 07.09.2017, S. 3352)*

Strafverfahrensrecht

## Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten

**KK** | Am 06.09.2017 ist das „Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts“ in Kraft getreten, mit dem die Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2013 umgesetzt und die Verfahrensrechte von Beschuldigten in Strafverfahren weiter gestärkt wurden. Eine Stärkung des Rechts des Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsbeistand erfolgt durch die Normierung erweiterter Informationspflichten

für die Strafverfolgungsbehörden. Diese müssen dem Beschuldigten zukünftig „allgemeine Informationen“ (z.B. Anwaltsverzeichnis oder Strafverteidigerlisten) zur Verfügung stellen, wenn dieser vor seiner Vernehmung einen Verteidiger kontaktieren möchte. In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist ein Beschuldiger über sein Recht zu unterrichten, im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Darüber hinaus hat der Verteidiger bei Gegenüberstellungen

und Beschuldigtenvernehmungen durch die Polizei im Ermittlungsverfahren ein Anwesenheitsrecht. Bislang galt dieses Recht nur bei richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen.



*RAin Katharina Kolbe*

*(BGBl. I v. 06.09.2017, S. 3295; BT-Drucks. 18/9534)*

Kapitalmarktstrafrecht

## Vermögensschaden erst bei bereits gesunkenem wirtschaftlichem Wert des Vermögens

**ML** | In einem Fall von Betrug mit Kapitalanlagen hat der BGH entschieden, dass ein Vermögensschaden nach § 263 Abs. 1 StGB nur dann vorliege, wenn die vom Getäuschten eingegangene Verpflichtung wertmäßig die aus der Geldanlage resultierenden Ansprüche einschließlich der zur Zeit des Vertragschlusses gegebenen Gewinnmöglichkeiten übersteige. Im Rahmen der Schadensbestim-

mung bei Risikogeschäften komme es maßgeblich auf die täuschungs- und irrumsbedingte Verlustgefahr an, die über die vertraglich zugrunde gelegte hinausgehe.

Ein drohender, ungewisser Vermögensabfluss stelle erst dann einen Schaden dar, wenn der wirtschaftliche Wert des gepfändeten Vermögens bereits gesunken sei. Dies

erfordere, dass der Geldwert des durch den Getäuschten erworbenen Anspruchs infolge der Verlustgefahr geringer ist als derjenige der eingegangenen Verpflichtung.

*(BGH, Beschluss vom 28.06.2017 – 4 StR 186/16)*

Steuerstrafrecht

## Einführung der Corporate Criminal Offence

**AD** | Im September 2017 ist in Großbritannien ein neuer Straftatbestand in Kraft getreten: „Corporate Offence of Failure to Prevent Facilitation of Tax Evasion (CCO)“. Das Besondere an diesem Straftatbestand ist, dass er sich gegen Unternehmen und nicht gegen Einzelpersonen richtet. Besonders brisant: Die Norm sieht vor, dass ein etwaiges Bußgeld in unbegrenzter Höhe verhängt werden kann. Voraussetzung ist, dass eine Steuerhinterziehung begangen wurde, die durch eine mit dem Unternehmen verbundene Person (sog. associated person) erleichtert oder ermöglicht wurde. Bei der Person

kann es sich auch um eine juristische Person, z.B. ein Tochterunternehmen, handeln. Das Unternehmen kann sich jedoch durch den Nachweis exkulpiert, dass es ausreichende Maßnahmen getroffen hat, um die Begehung von Steuerstraftaten durch vorgenannte associated persons zu verhindern.

Der neue Straftatbestand gilt auch für die Hinterziehung ausländischer Steuern. Es ist aber zusätzlich erforderlich, dass das Unternehmen einen Bezug zu Großbritannien aufweist und eine doppelte Strafbarkeit – also nach in- und ausländischem Recht – vorliegt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und das Deutsche Institut für Compliance e.V. sind der Einführung einer Unternehmensstrafe in Deutschland ausdrücklich entgegengetreten (vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2014; DICO-Stellungnahme v. 18.12.2013).

(Criminal Finances Act 2017 Chapter 22)



RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

Strafverfahrensrecht

## „Effektivierung“ des Strafverfahrens – für wen?

**UB** | Am 17.08.2017 ist das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es enthält eine Vielzahl von Neuerungen, die die Beschuldigtenrechte einschränken: Hierzu zählt z.B. die Ermächtigung der Strafverfolgungsbehörden zur Durchführung einer sog. Online-Durchsuchung sowie der Wegfall des Richter vorbehalts für die Anordnung zur Entnahme einer Blutprobe im Zusammenhang mit Trunkenheitsfahrten. Darüber hinaus wird die Verpflichtung eingeführt, dass Zeugen auf die Ladung der Polizeibehörden zu erschei-

nen haben, sofern der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Dies ist eine weitreichende Änderung, da Ladungen der Polizeibehörden bislang nicht Folge geleistet werden musste.

Die Beschuldigtenrechte wurden allerdings auch in einigen Punkten gestärkt: Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, kann nun für den Beschuldigten einen Pflichtverteidiger bestellen; zuvor konnte im Ermittlungsverfahren nur die Staatsanwaltschaft über die Bestellung eines Pflichtverteidigers ent-

scheiden. Des Weiteren wird dem Verteidiger – auf Antrag – eingeräumt, in umfangreichen Hauptverhandlungen zu Beginn ein sog. Opening Statement für den Beschuldigten abzugeben. Dies wurde zwar teilweise bereits praktiziert, war aber nicht gesetzlich geregelt.

(BGBl. I v. 23.08.2017, S. 3202; BT-Drs. 18/11277)



RAin Ute Bottmann

### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Eva Racky

KONZEPTION, GRAFIK: [www.3vor12.de](http://www.3vor12.de)

Newsletter abbestellen oder Adresse ändern? Eine kurze Nachricht per Fax oder E-Mail genügt.

### HERAUSGEBER

DIERLAMM Rechtsanwälte GbR

Mainzer Str. 81, 65189 Wiesbaden

TEL.: +49 (611) 9 74 48 – 13, FAX: – 23

[info@dierlamm-rechtsanwaelte.com](mailto:info@dierlamm-rechtsanwaelte.com)

[www.dierlamm.info](http://www.dierlamm.info)

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Newsletter ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden.

### BILDRECHTE

S. 1 – S. 4 (Portraits): Monika Werneke; S. 1: Oben: © Nick Stabel – Fotolia.com; S. 2: © edwardolive – Fotolia.com